Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht - Nachhaltigkeit und Ethik“ vom 19. Juni 2019, geändert am 18. Februar 2020, 20. Januar 2021 und 16. Oktober 2024

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindlichen Satzungen sind wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	**Inkrafttreten:**	**Veröffentlichung:**
Prüfungsordnung	19.06.2019	01.10.2019	21.08.2019 (AM 16-2019)
1. Änderung	18.02.2020	01.10.2020	14.05.2020 (AM 8-2020)
2. Änderung	20.01.2021	01.10.2021	13.04.2022 (AM 9-2022)
3. Änderung	16.10.2024	01.10.2025	06.01.2025 (AM 4-2025)

§ 1 Ziele des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte des Studiengangs

§ 4 Module und Aufbau des Studiengangs

§ 5 Abschlussmodul

§ 6 Bildung der Gesamtnote

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregel

Anlage 1: Studienplan (Curriculum)

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Ordnung zum berufspraktischen Studium

§ 1 Ziele des Studiums, akademischer Grad

(1) Das Studium qualifiziert durch Erlangung rechtswissenschaftlich und betriebswirtschaftlich fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Schlüsselqualifikationen für nachhaltig und ethisch ausgerichtete Führungs- bzw. und Expertenposition insbesondere in großen und mittelständischen Unternehmen, in Verbänden und Organisationen sowie in der Verwaltung.

(2) Das Studium bereitet die Absolvent*innen durch ein praxisorientiertes und interdisziplinäres Studium auf eine berufliche Tätigkeit im Schnittfeld juristischer und betriebswirtschaftlicher Anforderungen vor.

(3) Das Studium fördert insbesondere das frühzeitige Erkennen und Abwenden nachteiliger Rechtsfolgen und befähigt damit zu einer präventiven und ergebnisorientierten Rechtsgestaltung und Rechtsberatung unter Einbeziehung betriebswirtschaftlicher Aspekte sowie im Sinne einer nachhaltigen und ethischen Entwicklung.

(4) Im Einzelnen können die Ziele den Modulbeschreibungen (Anlage 2) entnommen werden.

(5) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums verleiht die Hochschule Fulda – University of Applied Sciences den akademischen Grad „Bachelor of Laws“ (Kurzform: LL.B.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Zugangsvoraussetzung ist eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(3) Es wird empfohlen, dass Bewerber*innen zumindest über Englischkenntnisse entsprechend Level B1 des Europäischen Referenzrahmens oder äquivalent verfügen.

§ 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester in Vollzeit. Ein Studium in Teilzeit ist möglich.

(2) Der Studiengang umfasst 210 ECTS-Punkte.

§ 4 Module und Aufbau des Studiengangs

(1) Das Studienangebot umfasst insgesamt 33 Module, darunter ein Praxissemester inklusive eines praxisbegleitenden Moduls sowie ein Abschlussmodul (Bachelorarbeit und begleitendes Seminar). Die Studieninhalte bestehen aus juristischen, aus betriebs- bzw. volkswirtschaftlichen und aus Inhalten zu den Bereichen Schlüsselqualifikationen sowie Nachhaltigkeit und Ethik. Die Qualifikationsziele und Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Studienabschnitt	**Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf**
Basisstudium	1.-4. Semester
Praktikumssemester mit praxisbegleitendem Modul	5. Semester
Vertiefungs- und Schwerpunktbereich	6. und 7.Semester
Bachelorarbeit mit begleitendem Seminar	7. Semester

(3) Die Module des ersten bis sechsten Semesters sind als Pflichtmodule ohne Wahlrecht zu absolvieren. Im sechsten Semester sind ausschließlich interdisziplinäre Module vorgesehen (Recht/Wirtschaft).

(4) Mit Ausnahme des Abschlussmoduls (W1254) handelt es sich bei den Modulen des siebenten Semesters um Wahlpflichtmodule nach dem Poolmodell Pool A und Pool B, wobei folgende Wahlmöglichkeiten bestehen:

(a) Aus Pool A (interdisziplinär - Recht/Wirtschaft) ist eine der folgenden Modulkombinationen zu wählen:

- „Vertiefung Arbeitsrecht“ (W1180) und „Personal: Personalführung und Personalentwicklung“ (W1501) oder
- „Bankrecht (W1181) und „Bankwirtschaft“ (W1182) oder
- Weitere ausgewählte Modulkombinationen. Im Rahmen des Moduls „Wahlpflichtmodule Pool A“ (W4001) können wechselnde, studiengangspezifische Themenkombinationen mit einem inhaltlichen Bezug zu Pool A angeboten werden. Das Dekanat gibt die zur Wahl zugelassenen Modulkombinationen sowie die im Rahmen des Moduls W4001 wählbaren Themenkombinationen und deren Modulbeschreibungen jeweils vor Beginn jedes Semesters durch Aushang bekannt.

(b) Aus Pool B (Schlüsselqualifikation/Nachhaltigkeit und Ethik) ist jeweils ein Modul zu wählen. Im Rahmen des Moduls „Wahlpflichtmodul Pool B“ (W4002) können wechselnde, studiengangspezifische Themen mit einem inhaltlichen Bezug zu Pool B angeboten werden. Das Dekanat gibt die zur Wahl zugelassenen Module sowie die im Rahmen des Moduls W4002 wählbaren Themen und deren Modulbeschreibungen jeweils vor Beginn jedes Semesters durch Aushang bekannt.

(5) Die Struktur des Studiums im Übrigen ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1).

(6) Die Studierenden schließen ihr Studium erfolgreich ab, wenn sie die nach dem Studienplan erforderlichen Module erfolgreich absolviert haben.

§ 5 Abschlussmodul

(1) Das siebente Semester ist u.a. für die Anfertigung der Bachelorarbeit im Rahmen des Abschlussmoduls (W1254) vorgesehen. Die Arbeit behandelt ein Thema mit Bezug zu den Studieninhalten des Studiengangs Wirtschaftsrecht - Nachhaltigkeit und Ethik.

(2) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 10 ECTS, der des begleitenden Seminars 5 ECTS.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen; der Zeitraum ist auf Antrag einmalig um 4 Wochen verlängerbar.

§ 6 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.

(2) Die Module des Berufspraktischen Studiums werden wie folgt gewichtet:

   (a) Das Praxismodul (W1246) geht nicht in die Gesamtnote ein.

   (b) Das begleitende Modul (W1247) geht mit einer Gewichtung entsprechend 5 ECTS in die Gesamtnote ein.

(3) Die Bachelorarbeit geht mit 10 ECTS doppelt gewichtet in die Gesamtnote ein. Das begleitende Seminar geht nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Zusätzlich erworbene ECTS durch erfolgreiche Absolvierung von Modulen, die über den Studienplan des Studiengangs hinausgehen, werden auf der Zusatzbescheinigung (Anlage zum Zeugnis) aufgeführt, gehen jedoch nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregel

(1) Diese Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Fulda für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht – Nachhaltigkeit und Ethik tritt mit Wirkung zum 01.10.2019 in Kraft.

(2) Studierende, die schon vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung in dem Studiengang Wirtschaftsrecht – Nachhaltigkeit und Ethik immatrikuliert waren, ihr Studium aber noch nicht abgeschlossen haben, beenden ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 28.03.2014, geändert am 20.05.2015. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Wintersemesters 2022/23. Ein freiwilliger Wechsel in die vorliegende Prüfungsordnung ist jederzeit auf Antrag möglich.

Anlage 3: Ordnung zum berufspraktischen Studium

Ordnung des berufspraktischen Studiums des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Fulda

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das berufspraktische Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht – Nachhaltigkeit und Ethik (WR - LL.B.), PO 2019 am Fachbereich Wirtschaft

(2) Ein Berufspraktisches Studium kann aufnehmen, wer bereits 90 ECTS erworben hat.

(3) Die Dauer des berufspraktischen Studiums beträgt 6 Monate. In dieser Zeit sind die Studierenden im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit einer Vollzeitstellen einzusetzen. Ausgefallene Praxiszeiten sind nachzuholen.

(4) Während des Berufspraktischen Studiensemesters finden begleitende Lehrveranstaltungen in Form eines praxisbegleitenden Studienseminars statt (praxisbegleitendes Modul, W1247).

(5) Die Studierenden haben das Praxismodul des berufspraktischen Studiums erfolgreich absolviert, wenn die jeweilige Praxisstelle eine Bescheinigung über die Mitarbeit im Unternehmen bzw. der Organisation ausstellt und der Praxisbericht fristgerecht zum Ende des Semesters eingereicht wurde.

(6) Für das praxisbegleitende Modul ist von den Studierenden eine Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regelt die Modulbeschreibung (Anlage 2).

§ 2 Status der Studierenden

(1) Während des berufspraktischen Studiums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind verpflichtet, den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen des Praxisunternehmens und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen und die für das Unternehmen geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

(2) Die Studierenden sind keine Praktikant*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 3 Betreuung im Unternehmen

(1) Die Betreuung der Studierenden am Praxisplatz soll durch von den Unternehmen benannte Betreuungspersonen erfolgen, die eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben und hauptberuflich in den Unternehmen tätig sind.

(2) Die Betreuungspersonen sollen die Einweisung der Studierenden in ihren Arbeitsgebieten und deren Aufgaben regeln und überwachen. Sie sollen als Kontaktpersonen für Beratungen zur Verfügung stehen und den Lernprozess am Lernort Praxis unterstützen.

§ 4 Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn eines jeden berufspraktischen Studiums schließen die Studierenden mit den Unternehmen, die eine Praktikumstelle zur Verfügung stellen, einen Praktikumsvertrag ab. Vor Abschluss des Vertrages haben die Studierenden die Zustimmung des Fachbereichs (Praxisreferat) einzuholen.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Studierenden,

(a) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,

(b) die im Rahmen des Praktikumsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

(c) den Weisungen des Praxisunternehmens und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen

(d) die für das Praxisunternehmen geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

(e) fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe des Fachbereichs zu erstellen, aus dem Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,

(f) Fernbleiben von der Praktikumstelle unverzüglich anzuzeigen.